

Qualifikationsentscheid

Die Eidgenössische Spielbankenkommission

verfügte am 27. Februar 2008:

1. Gestützt auf Art. 3 SBG und Art. 60 VSBG werden die gemäss Punkt B beantragten Pokerturnierformate als Geschicklichkeitsspiele qualifiziert.
2. Die Durchführung der Pokerturnierformate gemäss Punkt B ist unter Vorbehalt anderer rechtlicher, insbesondere kantonalrechtlicher, Bestimmungen und unter Vorbehalt anderer Auflagen zulässig.
3. Die Verfahrenskosten von CHF 300.00 werden Michael Emondts, King of Poker auferlegt (Art. 112 ff. VSBG) und nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheides mit dem Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.
4. Dieser Entscheid wird den Kantonen mitgeteilt und im Bundesblatt publiziert.
5. Zustellung an:
 - Michael Emondts, King of Poker, Freiestrasse 57, 2540 Grenchen

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14 Beschwerde geführt werden.

1. April 2008

Eidgenössische Spielbankenkommission

Der Direktor: Jean-Marie Jordan

Siehe auch: www.esbk.admin.ch